



Bern, 10. Juli 2008

Nr. 322.0.1.2008

Zirkular

D. 31

Allgemeines Präferenzensystem (APS)

Teilabschreibung von Ursprungszeugnissen Form A (UZ Form A)

Grundsätzlich muss für jede Sendung ein Original-Ursprungsnachweis vorliegen; dies gilt für alle Präferenzveranlagungen auf Grund eines Präferenznachweises (WVB, Form A, Ursprungserklärung auf der Rechnung).

Die Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer (VUZPE SR 946.39) legt folgendes fest:

Art.30 Einfuhr in Teilsendungen

Wird auf Antrag des Importeurs und unter den von den schweizerischen Zollbehörden festgelegten Bedingungen ein zerlegtes oder nicht zusammengesetztes Erzeugnis der Kapitel 84 und 85 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziges Ursprungszeugnis für das ganze Erzeugnis vorzulegen.

Für Sendungen mit anderen als in Artikel 30 erwähnten Waren ist die Teilabschreibung somit ausgeschlossen. Dafür ist die Möglichkeit von in der EU oder Norwegen ausgestellten Ersatz-Ursprungszeugnissen Form A vorgesehen (Artikel 31 bis 33 VUZPE). In Abweichung davon kann die Teilabschreibung von UZ Form A von den Zollstellen bewilligt werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Die Zollstelle, bei welcher die erste Teilabschreibung beabsichtigt ist, wird vor der ersten Einfuhrveranlagung um Bewilligung einer Teilabschreibung ersucht.
2. Es liegen rein beförderungstechnische Gründe vor.
3. Die Teilabschreibungen haben bei derjenigen Zollstelle zu erfolgen, welche die Teilabschreibung bewilligt hat. In Ausnahmefällen (z.B. wenn ein Teil der Waren auf der Strasse, ein anderer Teil auf der Schiene transportiert werden muss) können weitere Teilabschreibungen auch bei anderen Zollstellen vorgenommen werden. Die Zollstelle ist anlässlich der Eingabe des Gesuchs darüber zu informieren.
4. Die Einfuhr der gesamten auf dem UZ Form A erwähnten Sendung muss innerhalb eines begrenzten Zeitraums (in der Regel wenige Tage) erfolgen.

Die Zollstelle legt die Bedingungen der Bewilligung von Teilabschreibungen von UZ Form A fest.

Die Teilabschreibungen sind gebührenpflichtig (ausgenommen solche gemäss Artikel 30).

Für Sendungen, welche die oben angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen – insbesondere bei Teileinfuhren aus anderen als rein beförderungstechnischen Gründen – können die Zollstellen keine Teilabschreibungen bewilligen. In solchen Fällen sind in der EU oder Norwegen ausgestellte Ersatz-UZ Form A vorzulegen.

Unabhängig von obiger Regelung ist die Teilabschreibung möglich, wenn die ganze im UZ Form A aufgeführte Sendung bei einer Schweizer Zollstelle gestellt ist.